



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG UMWELT

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

### **Wegfall des Erörterungstermins im 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungsverfahren des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen, Musberger SträÙle 11, 71032 Böblingen, für die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage (KSVA)**

Für das Vorhaben führt das Regierungspräsidium Stuttgart ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) an dem Verfahren beteiligt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 21.06.2024 erhoben werden.

Bis zum Ende dieser Frist ist bei der Stadt Böblingen keine und beim Regierungspräsidium Stuttgart **eine** Einwendung eingegangen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung des Zwecks des Erörterungstermins gemäß § 14 der 9. BImSchV geprüft, ob gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV ein Erörterungstermin durchzuführen ist.

Die Antragstellerin hat die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hält die Durchführung eines Erörterungstermins im vorliegenden Fall nicht für geboten (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine individuelle Nachbareinwendung. Mit potenziell erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die (sonstige) Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ist voraussichtlich nicht zu rechnen. Eine öffentliche Erörterung würde auch nicht zur Befriedung der Angelegenheit beitragen.

Der auf Mittwoch, den **11.09.2024 um 10.00 Uhr** im Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, 5. OG, Raum A 500 (großer Sitzungssaal) anberaumte **Erörterungstermin findet** deshalb gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BlmSchV **nicht statt.**

Stuttgart, den 23.07.2024  
Regierungspräsidium Stuttgart